



Flurbereinigung Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg)
Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald
-untere Flurbereinigungsbehörde-
Öffentliche Bekanntmachung

Vorläufige Anordnung vom 28.04.2025

1. Vorläufige Anordnung nach §36 FlurbG zur Besitzzuweisung bei Rebverfahren

Um den Teilnehmern die Vorbereitung der Flächen für den Rebenaufbau und das Pflanzen der neuen Reben zu ermöglichen, wird aufgrund von § 36 Abs.1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), geändert durch Gesetz vom 18.06.1997 (BGBl. I S.1430), im Flurneuordnungsverfahren Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) folgendes angeordnet:

1.1 Der Teilnehmergeinschaft Vogtsburg-Oberrotweil (Lerchenberg) wird Besitz und Nutzung an den Flächen entzogen, in denen sie Geländeänderungen gemäß dem Wege- und Gewässerplan durchgeführt hat.

1.2 Die Grundstückseigentümer werden innerhalb dieser nach Nr.1.1 entzogenen Flächen in Ersatzflächen (Nutzfläche und Böschung) eingewiesen, die ihnen später im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilt werden sollen. Diese Flächen sind in Besitzregelungskarten dargestellt. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteil dieser Anordnung.

1.3 Die Grundstückseigentümer der Flächen, die nach Nr. 1.1 nicht entzogen wurden, werden ebenfalls in Ersatzflächen (Nutzfläche und Böschung) eingewiesen, die ihnen später im Flurbereinigungsplan zu Eigentum zugeteilt werden sollen. Diese Flächen sind in Besitzregelungskarten dargestellt. Die Besitzregelungskarten sind Bestandteil dieser Anordnung.

1.4 Der **Zeitpunkt der Besitzregelung wird auf den 16.05.2025** festgesetzt.

In den Besitzregelungskarten sind für jeden Teilnehmer die neu zugeteilten Blöcke oder

Blockteile in rot dargestellt. Die zu diesem Block gehörenden Böschungen sind in den Besitzregelungskarten in grün dargestellt.

2. Vollziehungsanordnung

Nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.3.1991 (BGBl. I S. 686) (VwGO) wird die sofortige Vollziehung der vorläufigen Anordnung (siehe Nr. 1) angeordnet.

3. Hinweise

Besitz und Nutzung erstrecken sich auf die Ersatzflächen.

Die Karten zur Besitzeinweisung (s. Nr. 1.4) mit der **vorläufigen** Fläche sowie Hinweise des Vorstands der Teilnehmergeinschaft werden den Beteiligten zugestellt.

Ab dem in Nr. 1.4. genannten Zeitpunkt können die Beteiligten als uneingeschränkte Besitzer in Ausübung ihrer tatsächlichen Gewalt über die Ersatzflächen diese mit Reben bepflanzen und die für den Rebenaufbau notwendigen Arbeiten durchführen.

Der Erosionsschutz in den neuen Besitzstücken und die Böschungspflege obliegen ab der Einweisung den Grundstückseigentümern. Dabei sind die geltenden naturschutzrechtlichen Bestimmungen (Biotope etc.) zu beachten.

Zusätzlich kann der Beschluss mit Begründung auf der Internetseite des Landesamts für Geoinformation und Landentwicklung im o. g. Verfahren (www.lgl-bw.de/4759) eingesehen werden.

5. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die vorläufige Anordnung (siehe Nr. 1) kann innerhalb eines Monats Widerspruch beim Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald, -untere Flurbereinigungsbehörde-, Sitz Freiburg eingelegt werden.

(Anschrift der gemeinsamen Dienststelle Flurneuordnung der Landratsämter Breisgau-Hochschwarzwald und Emmendingen: Berliner Allee 3a, 79114 Freiburg oder jede andere Stelle des Landratsamts Breisgau-Hochschwarzwald).

6. Begründung

Zu 1.: Die Flurneuordnung ist eine Maßnahme, mit der die Produktions- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert werden sollen. Ihre im Interesse der Winzer liegende verzögerungsfreie Durchführung mit dem Ziel, bereits im Frühjahr 2025 neue Reben zu pflanzen, macht es dringend erforderlich, den Besitz oder die Nutzung im

Flurneuordnungsgebiet vorläufig zu regeln.

Zu 2.: Die sofortige Vollziehung muss angeordnet werden, um die Durchführung der Pflanzarbeiten zu gewährleisten. Der Rebaufbau kann nur im Frühjahr ausgeführt werden. Jede Verzögerung bedeutet, dass die Beteiligten ein ganzes Ertragsjahr verlieren und erst zu einem erheblich späteren Zeitpunkt in den Genuss der betriebserleichternden und ertragsfördernden Flurneuordnungsmaßnahmen kommen. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt daher im überwiegenden Interesse der Teilnehmer; sie ist somit nach § 80 Abs.2 Nr. 4 VwGO rechtlich begründet und von der Sache her dringend geboten.

Gez. Faller (LVD)

D.S.